

F Parteiinterna

F.10 Änderung der Landessatzung (diverse Paragraphen) – Landesausschuss

ÄF.10.2. Änderungsantrag zur Änderung der Landessatzung - Beibehaltung des Landesrates und Einführung eines Landesausschusses (alternativ zum Antrag F.10)

EinreicherInnen: Kreisvorstand DIE LINKE. Bautzen

Beschlussvorschlag:

Ersetze im §5

(5) Die LandesseniorInnenkonferenz wählt den Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft, welcher die Landesarbeitsgemeinschaft zwischen den LandesseniorInnenkonferenzen vertritt und die Geschäfte führt, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und **eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat.**

Durch

(5) Die LandesseniorInnenkonferenz wählt den Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft, welcher die Landesarbeitsgemeinschaft zwischen den LandesseniorInnenkonferenzen vertritt und die Geschäfte führt, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und **zwei VertreterInnen in den Landesrat.**

Ersetze in §14

(7) Die weiteren Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem **durch Landesvorstand und Landesrat** zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei gewählt.

Durch:

(7) Die weiteren Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem durch **den Landesausschuss** zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei gewählt.

Ersetze

§ 29 Zusammensetzung des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.
- b) 13 Vertreterinnen bzw. Vertreter der landesweiten Zusammenschlüsse, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Zusammenschlüsse verteilt.
- c) je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.

(2) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach Absatz 1 b) nicht vertretenen landesweiten Zusammenschlüsse,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,

c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,
d) die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer oder ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes.

(3) Die Mitglieder des Landesrates werden auf den Kreisparteitagen bzw. auf Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlungen gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesrat werden gemeinsam und für die gleiche Mandatszeit, wie die Delegierten zum Landesparteitag gewählt. Im Falle der Nachwahl ist die Mandatszeit entsprechend verkürzt. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesrat diesbezüglich Bericht.

(4) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreisverbandes bzw. des landesweiten Zusammenschlusses oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. (5) Der Landesrat wählt in jedem zweiten Jahr aus seiner Mitte die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Landesrates. Diese leiten die Sitzungen des Landesrates und vertreten diesen im Landesverband.

§ 30 Einberufung und Arbeitsweise des Landesrates

(1) Der Landesrat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er wird von den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(3) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Landesrat ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer des Landesrates.

§ 31 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat

(1) Durch übereinstimmende Beschlussfassungen von Landesvorstand und Landesrat kommen zustande:

a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,

b) Beschlüsse zum Stellenplan des Landesverbandes,

c) Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an beide Organe überwiesen wurden. Beschlüsse zu gemeinsamen Aufgaben sollen in der Regel auf gemeinsamen Sitzungen gefasst werden. Näheres zum Abstimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.

(2) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesvorstand gemeinsam mit dem Landesrat, den Kreisvorsitzenden und dem Fraktionsvorstand beraten und beschließen.

(3) Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet, werden in einer um die Kreisvorsitzenden erweiterten gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand und Landesrat beschlossen.

§ 32 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat

(1) Gemeinsame Sitzungen werden auf Beschluss des Landesvorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr von der bzw. dem Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine gemeinsame Sitzung einberufen.

Durch:

§ 29 Zusammensetzung des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Höchstzahlverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.

b) 12 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beratung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse,
c) je zwei VertreterInnen der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren, der Landesarbeitsgemeinschaft Sorbische Linke und des Landesjugendtages. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.

(2) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach Absatz 1 b) nicht vertretenen landesweiten Zusammenschlüsse,

b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,

c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,

d) die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer oder ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes.

e) die Sprecherin oder der Sprecher der sächsischen Landesgruppe der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag,

(3) Die Mitglieder des Landesrates, welche VertreterInnen ihrer Kreise nach Abs. 1 Nr. a sind, werden auf den Kreisparteitagen gewählt. Die Mitglieder des Landesrates, welche VertreterInnen für die Versammlung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse nach Abs. 1 Nr. b sind, werden auf einer gemeinsamen Beratung der Landesweiten Zusammenschlüsse nach §4 Abs. 7 gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesrat werden gemeinsam und für die gleiche Mandatszeit, wie die Delegierten zum Landesparteitag gewählt. Im Falle der Nachwahl ist die Mandatszeit entsprechend verkürzt. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesrat diesbezüglich Bericht.

(4) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds durch gewählte Ersatzmitglieder wahrgenommen werden.

(5) Der Landesrat wählt in jedem zweiten Jahr aus seiner Mitte die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Landesrates. Diese leiten die Sitzungen des Landesrates und vertreten diesen im Landesverband.

§ 30 Einberufung und Arbeitsweise des Landesrates

(1) Der Landesrat tritt mindestens aller zwei Monate zusammen. Er wird von den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(3) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Landesrat ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer des Landesrates.

§ 31 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat

Durch übereinstimmende Beschlussfassungen von Landesvorstand und Landesrat kommt die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages zustande.

§ 32 Landesausschuss

(1) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesausschuss beraten und beschließen.

(2) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden und 6 VertreterInnen der Fraktion DIE LINKE im sächsischen Landtag, die von dieser unter Berücksichtigung der Quotierung gewählt werden.

§ 33 Arbeitsweise und Aufgaben des Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss tagt mindestens einmal im Jahr und ist vom Landesvorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine Sitzung des Landesausschuss einberufen.

(3) Bei seiner jeweils ersten Tagung nach der Neuwahl der Mitglieder des Landesrates wählt der

Landesausschuss ein Präsidium und beschließt eine Geschäftsordnung.

(4) Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet, werden vom Landesausschuss beschlossen.

(5) Auf Vorschlag des Landesvorstands und durch Beschluss des Landesausschuss kommen zustande:

- a) Beschlüsse zum Stellenplan des Landesverbandes,
- b) Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesen wurden.

(6) Bei Personalvorschlägen zur Bundestagswahl nach §42 Abs. 6, Finanzbeschlüssen, dem Beschluss des Stellenplans, der Wahl der Mitglieder des Finanzbeirates und der Bestimmung der genauen Größe des Finanzbeirates sind die Mitglieder des Landesausschuss, die VertreterInnen der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag sind, nicht stimmberechtigt.

(7) Der Landesausschuss ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer des Landesausschuss.

Ersetze in §33:

(4) Der Landesjugendtag wählt Delegierte und Ersatzdelegierte zum Landesparteitag sowie **eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat.**

Durch:

(4) Der Landesjugendtag wählt Delegierte und Ersatzdelegierte zum Landesparteitag sowie **zwei VertreterInnen in den Landesrat.**

Ersetze in §37

(1) Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch **ein Gremium, bestehend aus dem Landesvorstand, dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden** beschlossen.

Durch:

(1) Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Landesvorstandes **durch den Landesausschuss** beschlossen.

Ersetze in §39:

(1) Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus: a) mindestens sechs durch **Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzende zu wählende Mitglieder**, darunter mindestens vier KreisschatzmeisterInnen, b) der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister. c) Die genaue Anzahl der Mitglieder des Finanzbeirates wird durch **den Landesvorstand, den Landesrat und die Kreisvorsitzenden** beschlossen.

Durch:

(1) Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus: a) mindestens sechs durch **den Landesausschuss zu wählende**, darunter mindestens vier KreisschatzmeisterInnen, b) der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister. c) Die genaue Anzahl der Mitglieder des Finanzbeirates wird durch **den Landesausschuss** beschlossen.

Ersetze in §42

(3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landesparteitag, im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig **ein Gremium**

aus Landesvorstand, Landesrat, der oder dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion und den Kreisvorsitzenden. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen **Berücksichtigung der Regionen und der Generationen** auf der Landesliste enthalten.

Durch:

(3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landespartei, im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig **der Landesausschuss.** Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen **Berücksichtigung der Regionen, der Generationen und der sorbischen Minderheit** auf der Landesliste enthalten.

Ersetze in §42

(5) Der **Landesvorstand soll in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden** Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt.

Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.

Durch:

(5) Der **Landesausschuss soll auf Vorschlag des Landesvorstands und in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten** Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.

Ersetze in §42

(6) Der Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem **Landesrat und den Kreisvorsitzenden** Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

Durch:

(6) Der Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem **Landesausschuss** Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

Begründung:

Mit diesem Antrag wenden wir uns gegen die geplante Abschaffung des Landesrates (Alternativantrag zum Antrag F10). Der geplante Landesausschuss aus F 10 kann insbesondere die Kontrollrechte gegenüber dem Landesvorstand nicht unabhängig wahrnehmen, da die Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes ihm angehören. Das neue Organ Landesausschuss aus F 10 soll sich aus 62 Mitglieder/innen zusammensetzen und wichtige landespolitische Entscheidungen treffen. Aufgrund der Größe und Zusammensetzung des geplanten Landesausschusses aus F 10 befürchten wir zeitliche Probleme, weniger politische Diskussionen und einen Demokratieabbau innerhalb der Partei.

Mit diesem Antrag soll der Landesrat als Arbeits- und Kontrollgremium erhalten bleiben und die Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der landesweiten Zusammenschlüsse gestärkt werden.

Bei wichtigen Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll, statt einer gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand und Landesrat, der Landesausschuss tagen. Der Landesausschuss setzt sich aus Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende und VertreterInnen der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag zusammen. Damit wird die Mitsprache aller Landkreise und Kreisfreien Städte durch die Kreisvorsitzenden gewährleistet.

Deshalb bitten wir den Landesparteitag für den Erhalt des Landesrates mit kleinen Veränderungen und der Einführung eines (beschränkten) Landesausschusses (siehe §32 und §33) zu zustimmen.

<u>Entscheidung des Parteitages</u>	
Angenommen:	Abgelehnt:
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	